

Brühl



Der Unterhaltsvorschuss

Informationen über die
Zahlung von Unterhaltsvorschuss

www.bruehl.de

Bei Fragen rund um das Thema Unterhaltsvorschussleistungen unterstützt Sie der Fachbereich Soziales der Stadt Brühl

Allgemeine Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen

Ein Kind hat Anspruch, wenn es

- ◆ in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- ◆ hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt
- ◆ von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhält

und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Weitere Voraussetzungen für Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr

Für ein Kind zwischen 12 und 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass

- ◆ das Kind nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II-Leistungen durch das Jobcenter) angewiesen ist
- ◆ das Kind durch die UVG-Leistungen nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist
- ◆ das Kind sich mit dem alleinerziehenden Elternteil im SGB II-Leistungsbezug befindet, aber der Elternteil ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro erzielt

Kein Anspruch besteht, wenn

- ◆ der Elternteil bei dem das Kind lebt
 - ◆ verheiratet oder verpartnert ist, und nicht dauernd getrennt lebt
 - ◆ unverheiratet ist, aber mit dem anderen Elternteil zusammenlebt
- ◆ das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erhält
- ◆ das Kind Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält
- ◆ der Elternteil bei dem das Kind lebt
 - ◆ sich weigert über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen
 - ◆ sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des andern Elternteils mitzuwirken
- ◆ sich die Eltern die Betreuung des Kindes so teilen, dass ein Elternteil nicht eindeutig überwiegend die Verantwortung für das Kind trägt

Ansprechpersonen

Die Sachbearbeitung richtet sich nach den Nachnamen des Kindes

- ① Abteilung Unterhalt und Einnahmen
Rathaus C, Hedwig-Gries-Straße 100

Buchstaben A-K: Frau Güner

Telefon 02232 79-4391

E-Mail uvg@bruehl.de

Buchstaben L-Z: Frau Akdemir

Telefon 02232 79-4392

E-Mail uvg@bruehl.de

🕒 **Nur nach Vereinbarung**

Mo/Di/Fr 8:00-12:00 Uhr, Do 14:00-16:00 Uhr

QR-Code skannen – Er führt zu den
Online-Antragsformularen und
weiteren Informationen zum Thema



- Änderungen bleiben vorbehalten -

Impressum:



Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Rathaus, 50319 Brühl

Auskunft erteilt: Fachbereich Soziales

Abteilung Unterhalt und Einnahmen

Rathaus C, Hedwig-Gries-Straße 100, 50321 Brühl

Frau Jouaux, Telefon 02232 79-4380

uvg@@bruehl.de, www.bruehl.de

Foto:

© 41298115-fotolia.de

Stand:

Februar 2022